

Wirtschaft. Der R. bereitet die Tagungen und Beschlüsse des Bezirkstages vor, unterstützt die Kommissionen des Bezirkstages und ist verantwortlich für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Kreise (Stadt- und Landkreise). Er leitet die Arbeit seiner Fachorgane und gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen im Bezirk, den wirtschaftsleitenden Organen und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, insbesondere mit den Gewerkschaften und mit dem Bezirksausschuß, der Nationalen Front. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und Einrichtungen und die Bürger im Bezirk verbindlich sind. —\* *örtliche Räte*

**Rat des Kreises:** ständig arbeitendes Organ des —>■ *Kreistages*, das von ihm für die Dauer der Legislaturperiode gewählt wird. Seine Mitglieder sind in der Regel Abgeordnete. Er ist dem Kreistag und dem —>- *Rat des Bezirkes* für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der R. ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern des Rates. Der R. leitet im Auftrag des Kreistages den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau im Kreis auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages und der übergeordneten Staatsorgane. Seine Arbeit muß stets darauf gerichtet sein, die Aufgaben des Volkswirtschafts- und des Haushaltsplanes des Kreises zu erfüllen, dazu alle materiellen

und finanziellen Reserven zu erschließen und die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen bei der Staats- und Wirtschaftsleitung zu fördern. Der R. bereitet die Tagungen und Beschlüsse des Kreistages vor, unterstützt die Kommissionen des Kreistages und ist verantwortlich für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden. Er leitet die Arbeit seiner Fachorgane und gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen im Kreis, mit den wirtschaftsleitenden Organen, den nichtunterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, insbesondere mit den Gewerkschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und Einrichtungen und für die Bürger im Kreis verbindlich sind. —>» *örtliche Räte*

**Rat des Stadtbezirkes:** ständig arbeitendes Organ der ~\*- *Stadtbezirksversammlung*, das für die Dauer der Legislaturperiode von ihr gewählt wird. Er ist der Stadtbezirksversammlung und dem übergeordneten —\* *Rat der Stadt* für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der R. ist ein kollektiv arbeitendes Organ, das vom Stadtbezirksbürgermeister geleitet wird. Der Rat bereitet die Tagungen und Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung vor, leitet die Arbeit seiner Fachorgane und gewährleistet die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit den Gewerkschaftsorganisationen der